Krakauer Zeitung.

Nr. 208. Dinstag, den 13. September 1859.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. September d. J. den Feldmarschall-Lieutenant Johann Freiherrn Kempen v. Fichtenstamm, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, in vielfachen Verwendungen erprobten vorzüglichen Dienstleistung, bei dem Uebertritte in den Ruhestand den Charakter eines Feldzeugmeisters ad honores allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. in Anerkennung der erfolgreichen und hervorragenden Leistungen bei Einführung des Steuer-Provisoriums in Ungarn, in der Serbischen Woiwodschaft und im Temeser Banate, dann in Kroatien und Slavonien den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei dem Sektionsrathe im Finanzministerium, Joseph Mündel, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens den Evidenzhaltungs-Inspektoren Anton Frank und Anton Seefranz, den Titel eines k. k. Rathes mit Nachsicht der Taxen dem Gutsbesitzer Ignaz Fabianics von Misefa und dem Schätzungs-Inspektor Joseph Gellen, weiter das goldene Verdienstkreuz mit der Krone den Evidenzhaltungs-Inspektoren Karl Nagy, Willibald Juraschek und Adalbert v. Kovacs, sowie dem Schätzungs-Inspektor Samuel Csizsig, und das goldene Verdienstkreuz dem Schätzungs-Inspektor Ludwig Maywald allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 8. September d. J. dem Konzepts-Adjunkten des Polizei-Ministeriums, Karl Jaschik, in Anerkennung seiner belobten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. den Hauptschullehrer Johann Gruszling zu Kaposvár, im Oedenburger Verwaltungsgebiete, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Thätigkeit im Schulfache, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. dem Rathe des venetianischen Ober-Landesgerichtes, Johann Toffoli, die angesuchte Versetzung in den bleibenden Ruhestand unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für seine vieljährige, eifrige und treue Dienstleistung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Hilfslehrer an der Lemberger Oberrealschule, Joseph Kicki, zum wirklichen Lehrer an der k. k. Unter-Realschule in Tarnopol ernannt.

Der Minister des Innern und der Justiz haben den Gerichts-Adjunkten, Thomas Horvaticz, zum Adjunkten bei dem Urbarialgerichte erster Instanz in Neusatz ernannt.

Der Justizminister hat nachfolgenden Lombardischen Landesgerichtsräthen erledigte Rathsstellen und zwar den Nikolaus von Pikher bei dem Landesgerichte in Wien, dem Nikolaus De Baseggio bei dem Landesgerichte in Padua, dem Orest Mengin Freiherrn v. Brezburg bei dem Landesgerichte in Venedig und dem Josef Doliak bei dem Landesgerichte in Triest zu verleihen befunden.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen:

Der Feldmarschall-Lieutenant Karl Ritter v. Steininger zum Gendarmerie-General-Inspektor, und

der Militär-Verpflegsverwalter Albert Capp, zum Kriegskommissär.

Verleihung:

Dem General-Major im Pensionsstande, Vincenz Ritter v. Fitz, der Feldmarschall-Lieutenants-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Feldmarschall-Lieutenant Joseph Gerstner v. Gerstenkorn, Landes-Gendarmerie-Kommandant, dann

die General-Majors: Joseph Freiherr v. Kronenberg, ad latus des Landes-Gendarmerie-Kommandanten und

Ludwig Schweiger v. Dürnstein, zugetheilt bei der Gendarmerie-General-Inspektion; endlich

der Major und Sanitäts-Truppen-Inspektor der IV. Armee, Joachim Ritter v. Koneczny.

Kaiserliches Patent

vom 1. September 1859,

betreffend die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgränze.

[Schluß.]

§. XXV. Jede Superintendenz (Superintendentialgemeinde) besteht aus denjenigen Senioren und Pfarrgemeinden, welche ihr durch Pfarrgesetze zugewiesen werden.

Die Superintendenturen erhalten bleibende Amtssitze, nach welchen die Superintendenzen benannt werden.

§. XXVI. Es haben künftig folgende Superintendenzen zu bestehen:

A. Für die Evangelischen Augsburger Bekenntnisses:

1. Die Pesther. Sie umfaßt aus der bisherigen Berg-Superintendenz das Pesth-Ofner Seniorat, das Pesther Komitats-Seniorat und aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau das Graner Seniorat.

2. Die Preßburger. Sie umfaßt aus der bisherigen Superintendenz diesseits der Donau das Arvaer, Liptauer, Neutraer Seniorat, das Preßburger Stadt-Seniorat, das Preßburger Komitats-Seniorat, das Trentschiner und das Turoczer Seniorat; aus der bisherigen Berg-Superintendenz das Sohler, Barser, Honther und Neogarder Seniorat und aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau das Komorner Stadtseniorat.

3. Die Oedenburger. Sie umfaßt aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau das Ober-Oedenburger, das Unter-Oedenburger, das Ober-Eisenburger, das Mittel-Eisenburger, das Kemenesalјer, das Veszprimer, das Raaber, das Zalaer, das Tolna-Baranya-Sümegher Seniorat und die Stadtseniorate Raab, Güns, Ruszt und Oedenburg, und aus der bisherigen Superintendenz diesseits der Donau das Wieselburger Seniorat.

4. Die Eperjeser. Sie umfaßt das Seniorat der sechs Freistädte, das Subkarpathische, das Gömörer, das Klein-Honther und das Saros-Zempliner Seniorat, sämmtlich aus der bisherigen Theißer Superintendenz.

6. Die Neu-Verbászer Superintendenz. Sie umfaßt das Bacs-Syrmier und das Banater Seniorat, beide aus der bisherigen Berg-Superintendenz.

B. Für die Evangelischen Helvetischen Bekenntnisses:

1. Die Pesther. Sie umfaßt das Kecskeméter, das Pesther, das Solter und das Vértesaljer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau, endlich das Seniorat von Heves und Groß-Kumanien aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Theiß.

2. Die Komorner. Sie umfaßt das Barser, Dregely-Palanker und Komorner Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau.

3. Die Pápaer. Sie umfaßt das Mesöfölder, das Oerseger, Pápaer, Inner-Sümegher und Veszprimer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Donau, das Ober-Barnyaer, Aeußere Sümegher und Tolnaer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Donau.

4. Die Sárospataker. Sie umfaßt das Abaujer, Unter-Borsoder, Unter-Zempliner, Ober-Borsoder, Ober-Zempliner, Gömörer, Tornaer und Ungher Seniorat aus der bisherigen Superintendenz diesseits der Theiß, das Bereghег und Marmaros-Ugocsaer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Theiß.

5. Die Debrecziner. Sie umfaßt das Nagy-Bányaer, das Biharer, das Debrecziner, Ermellèker, das Nagy-Károlyer, Unter-Szabolcser, das Ober-Szabolcser, das Nagy-Szalontaer und das Szathmárer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Theiß.

6. Die Neu-Sziváczer. Diese umfaßt das Unter-Baranya-Bácser Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Donau und das Békés-Banater Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenseits der Theiß.

§. XXVII. In soferne die weitere Untertheilung einer dieser Superintendenzen oder die Zuweisung ganzer Seniorate von einer dieser Superintendenzen an eine andere wünschenswerth erachtet werden sollte, sind solche Wünsche in der General-Konferenz zu berathen und im Wege Unseres Ministeriums für Kultus und Unterricht Unserer Schlußfassung zu unterziehen.

§. XXVIII. Jede General-Konferenz hat nach Anhörung der Betheiligten einen abgesonderten Vorschlag über die Durchführung der von den ausscheidenden Senioraten und Gemeinden etwa verlangten Theilung der den bisherigen Superintendential-Distrikten, als Distrikten, gehörigen gemeinschaftlichen Fonde und Stiftungen zu machen und, wenn keine Einigung erfolgte, dem obersten evangelischen Kirchengerichte zur definitiven Entscheidung zu unterlegen.

Bis zur Entscheidung bleibt die Verwaltung des Distriktual-Vermögens in den Händen jener Personen, welchen sie zur Zeit anvertraut ist.

§. XXIX. Nach Durchführung der neuen Eintheilung der Superintendenzen hat der Superintendential-Konvent jeder Superintendenz in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen sich bezüglich der Eintheilung der Seniorate mit Rücksicht auf Seelenanzahl, Anzahl der Gemeinden, thunlichste Uebereinstimmung mit den politischen Verwaltungsbezirken und andere Rücksichten der Zweckmäßigkeit als wünschenswerth darstelle. Die hierauf bezüglichen Anträge sind dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich darum, Gemeinden, welche aus einem Seniorate ausgeschieden werden sollen, einem Seniorate zuzuweisen, welches einen anderen Superintendenz angehört, so haben sich die bezüglichen Superintendenzen in's Einvernehmen zu setzen, bevor die Angelegenheit an das Ministerium geleitet wird.

Die Umstaltung von Senioraten oder die Bildung neuer Seniorate kann bei diesen zunächst bevorstehenden Verhandlungen, so wie auch in künftigen Fällen nur über Antrag des bezüglichen Superintendential-Konventes von dem Ministerium verfügt werden.

Wird von einzelnen Gemeinden die Ueberweisung aus einer Superintendenz in eine andere begehrt, von dem Superintendential-Konvente aber verweigert, oder können sich zwei Superintendenzen bezüglich der begehrten Ueberweisung einzelner Gemeinden eines Seniorates der einen an ein Seniorat der anderen nicht vereinigen, so ist Unsere Entscheidung einzuholen.

§. XXX. Für den Bestand und die Abgrenzung der Pfarrgemeinden, sie mögen nur Eine Gemeinde darstellen, oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Filialgemeinden bestehen, ist, soferne sie nicht urkundlich festgestellt ist, das Herkommen maßgebend.

Aenderungen derselben, sowie die Bildung neuer Pfarrgemeinden bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§. XXXI. Jede Pfarrgemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer und die Pfarrgehilfen und Schullehrer ohne Ausnahme frei zu wählen.

§. XXXII. Die Pfarrgemeinde wird in ihren kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten.

§. XXXIII. Zur Verhandlung über wichtigere gesetzlich bestimmte Angelegenheiten tritt der Lokalkonvent zusammen. In Pfarrgemeinden, welche so groß sind, daß eine geordnete Geschäftsbehandlung in Versammlungen aller Gemeindeglieder nicht mehr stattfinden kann, hat der Lokalkonvent aus gewählten Gemeinde-Vertretern im Vereine mit dem Presbyterium zu bestehen.

§. XXXIV. In jeder Pfarrgemeinde kann ein, dem weltlichen Stande angehöriger Gemeindeinspektor (Kurator) gewählt werden.

§. XXXV. Die Bezirksgemeinde (Seniorat) wird in ihrer Gesammtheit durch den Senioralkonvent vertreten.

§. XXXVI. In jedem Seniorate ist ein dem weltlichen Stande angehöriger Senioralinspektor (Kurator) zu wählen.

§. XXXVII. Die Superintendenz wird in ihrer Gesammtheit durch den Superintendential-Konvent vertreten.

§. XXXVIII. In jeder Superintendenz ist ein dem weltlichen Stande angehöriger Superintendential-Inspektor (Kurator) zu wählen.

§. XXXIX. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarr-, Senioral-, Superintendential-Gemeinde) ist berechtigt, ihre besonderen Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzmäßiger Weise versammelten Vertretung zu regeln, in so ferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Kirchenbehörde entgegengehandelt wird.

Deßgleichen ist jede kirchliche Gemeinde berechtigt, Wünsche und begründete Vorschläge, welche die evangelische Kirche ihres Bekenntnisses betreffen, der höheren Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiteren ordnungsmäßigen Verhandlung vorzulegen; in solchen Angelegenheiten an andere Gemeinden oder deren Vertretung sich zu wenden, ist aber nicht gestattet.

§. XL. Konvente und Konsistorien sind berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Gegenstände ihrer Kompetenz oder zur Ausführung ihrer Beschlüsse Kommissionen (Deputationen) einzusetzen.

Die in dem gesetzlichen Wirkungskreise der Organe des Kirchenregimentes liegende Kompetenz, gültige Beschlüsse zu fassen, kann aber nicht durch Uebertragung auf permanente Kommissionen (Deputationen) ihnen entzogen und außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. XLI. Wer berufen ist, einer kirchenregimentlichen Versammlung vorzusitzen, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten und daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher entweder die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreiten oder den bestehenden Gesetzen widerstreiten würde. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, in solchen Fällen die Verhandlung zu sistiren; er hat jedoch die Gründe der Sistirung im Protokolle darzulegen.

Die Versammlung hat einer solchen Sistirung unbedingt Folge zu leisten, doch steht es ihr frei, ihre Beschwerden dagegen zu Protokoll zu erklären und mit der näheren Ausführung derselben sofort einige Mitglieder der Versammlung zu beauftragen.

Die Beschwerde ist bei der über der Versammlung stehenden kirchlichen Gerichtsbehörde zu überreichen und im ordentlichen Instanzenzuge (§. V.) zu verhandeln.

Wenn dem Vorsitzenden kein Gehorsam geleistet wird, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Versammlung aufzuheben und nöthigenfalls den Arm der weltlichen Behörden zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen.

§. XLII. Um in Angelegenheiten, bezüglich welcher die Interessen aller Superintendenzen des einen oder des andern Bekenntnisses wahrzunehmen sind, unter ihnen die Verständigung oder ihr Zusammenwirken zu ermöglichen, hat eine Generalkonferenz der sämmtlichen Superintendenzen des einen oder des andern Bekenntnisses, jede abgesondert, stattzufinden.

Sie ist ein nur periodisch, aus gesetzlich bestimmten Vertretern der Superintendenzen gebildetes Organ. Die General-Konferenzen dürfen niemals in die Befugnisse der Synoden, noch in die Autonomie der Superintendenzen eingreifen.

§ XLIII. Jedes der beiden Bekenntnisse kann abgesondert alle sechs Jahre eine Synode halten. Die von der Synode zu entwerfenden Kirchengesetze bedürfen Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

Die General-Synoden werden mit Abänderung der gegentheiligen Bestimmung im § 4 des 26. Artikels vom Jahre 1791 ohne Gegenwart landesfürstlicher Kommissäre abgehalten.

§ XLIV. Die Synoden werden vom Ministerium für Kultus und Unterricht auf Grundlage der von der bezüglichen General-Konferenz gestellten Anträge im Wege der Superintendenzen einberufen, nachdem über den Zeitpunkt und den Ort ihres Zusammentrittes unter Vorlegung jener Anträge Unsere Genehmigung eingeholt und erlangt worden ist.

§ XLV. Damit die in den §§ II., V. u. VI. aufgeführten kirchlichen Organe die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten mit der nöthigen Unbefangenheit und Ruhe berathen können, sind deren Sitzungen nicht öffentlich abzuhalten.

Nur zu den Senioral- und Superintendentialkonventen können Personen, welche nicht zu den Mitgliedern dieser Versammlungen gehören nach festzustellenden näheren Bestimmungen als stille Zuhörer zugelassen werden.

§ XLVI. Die Protokolle der im § II. dieses Patentes aufgeführten kirchlichen Organe sind mit einer solchen Vollständigkeit abzufassen, daß sie die genaue Einsicht sowohl in den Berathungs-Gegenstand, als auch in die Gründe der gefaßten Beschlüsse gewähren. Die nicht gerichtlichen Protokolle der Generalkonferenzen, so wie jene der Superintendential-Konvente sind behufs der Ausübung des landesfürstlichen Oberaufsichtsrechtes vor ihrer Bekanntmachung und Zusendung an die Gemeinden im Wege der politischen Landesstelle Unserem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Einsicht vorzulegen, welches die gefaßten Beschlüsse im Falle einer Gesetzwidrigkeit oder eines Kompetenz-Uebergriffes zu sistiren berufen ist.

§ XLVII. Die Senioren werden durch sämmtliche Gemeinden ihres Sprengels mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der selbstständigen Pfarrer des Seniorates frei gewählt.

§ XLVIII. Die erledigte Stelle des Superintendenten und der Superintendential-Vikare kann nur durch freie Wahl sämmtlicher Pfarrgemeinden des Superintendential-Sprengels besetzt werden. Die Wähler sind bei Abgabe ihrer Stimmen weder auf die Superintendenz, noch auf das Kronland beschränkt.

§ XLIX. Die Wahl der Pfarrer und Lehrer ist vor deren Einführung in das Amt der politischen Landesstelle anzuzeigen. Wenn von der letzteren binnen dreißig Tagen keine Einwendung erhoben wird, so ist der Gewählte sofort in das Amt und die damit verbundenen Bezüge einzuführen.

§ L. Zu Inspectoren (Kuratoren) der Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen können nur solche Männer gewählt werden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in der betreffenden Ortsgemeinde, in dem Seniorate oder innerhalb der Superintendenz haben.

§ LI. Die Wahl der Superintendenten und Superintendential-Inspektoren (Kuratoren) unterliegt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

Alle hier Genannten können erst nach erfolgter Bestätigung als solche publicirt und in ihr Amt eingeführt werden.

§ LII. Allen Eidesformeln der Lehrer, Diener und Beamten der Kirche ohne Unterschied ist die Verpflichtung einzuschalten, Uns und Unserem Hause unverbrüchliche Treue zu wahren und in dem ihnen übertragenen Amte die genaueste Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze vor Augen zu haben.

§ LIII. Die Superintendenzen beider Bekenntnisse erhalten jährliche Unterstützungs-Pauschale aus dem Staatsschatze.

Diese Unterstützungs-Pauschale sind zu verwenden:

a) zur Verabfolgung jährlicher Funktions-Zulagen an die Superintendenten.

b) zur Verabfolgung jährlicher Funktions-Zulagen an die Senioren.

c) zur Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen über Verfügung des Kultusministeriums.

Eine besondere Verordnung wird die nähere Modalität der Ausführung festsetzen.

§ LIV. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Eintreibung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden.

Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe in gehöriger Vollständigkeit dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde: des Senioral-Konsistoriums oder Superintendential-Konsistorium zusteht.

§ LV. Die kirchliche Ordnung der Evangelischen beider Bekenntnisse, auf welche sich der Gesetzartikel 26 vom Jahre 1791 bezieht, erhält ihre definitive Gestaltung auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung.

Für so lange, bis diese Regelung erfolgt sein wird, haben hierüber provisorische Bestimmungen, zu deren Erlassung Wir gleichzeitig Unseren Minister für Kultus und Unterricht ermächtigen, in Unserem Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze in Wirksamkeit zu treten. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen erlischt zugleich die in Folge Unserer Entschließung vom 21. Juni 1854 von Unserem Minister für Kultus und Unterricht unterm 3. Juli 1854 erlassene Verordnung (Landes-Regierungsblatt für das Königreich Ungarn, Jahrgang 1854, II. Abtheilung, XIV. Stück, Nr. 20).

§ LVI. Wir erklären es für die Aufgabe der nächsten Synoden des einen, wie des anderen Bekenntnisses, Uns mit Benützung der inzwischen über die vorläufig getroffene Einrichtung gewonnenen Erfahrungen und unter Beachtung der Anordnungen dieses Unseres Patentes die zur Feststellung und weiteren Entwicklung der kirchlichen Ordnung für geeignet erachteten Vorlagen zu machen.

§ LVII. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung der Evangelischen beider Bekenntnisse in Unserem Königreiche Ungarn, so wie in der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banate, wie sie in den Gesetzartikeln 26 vom Jahre 1791 und 3 vom Jahre 1844 festgestellt wurden, bleiben durch dieses Patent nicht nur unberührt, sondern Wir finden dieselben vielmehr hiemit neuerdings zu bestätigen und, unter Aufhebung der Bestimmung des §. 14 des bezogenen Artikels 26 vom Jahre 1791, durch welche die Evangelischen beider Bekenntnisse aus Unserem Königreiche Kroatien und Slavonien, mit Ausnahme der daselbst schon damals bestandenen Gemeinden, ausgeschlossen wurden, zu genehmigen, daß in Beziehung auf deren Ansiedlung in diesen Ländern, so wie in Unserer Militärgrenze, und auf ihre bürgerlichen und kirchlichen Rechte die obigen in Unserem Königreiche Ungarn geltenden Gesetze in ihrem vollen Umfange Anwendung zu finden haben.

§ LVIII. Unser Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Vollziehung dieser Anordnungen im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, dann bezüglich der Militärgrenze mit Unserem Armee-Ober-Kommando beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten September im Eintausend Achthundert Neun und Fünfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Erzherzog Wilhelm m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.
Graf Rechberg m. p.
Graf Thun m. p.
Freiherr v. Bruck m. p.
Graf Nádasdy m. p.
Freiherr von Hübner m. p.
Graf Goluchowski m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 13. September.

Die „Wiener Zeitung" begleitet die allerhöchste Verfügung, durch welche die Verhältnisse der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze geregelt werden, mit folgenden Erläuterungen:

„Das heute kundgemachte kaiserliche Patent für das Königreich Ungarn und seine Nebenländer bringt eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung zum Abschluß und eröffnet damit für die evangelischen Glaubensgenossen beider Konfessionen in die-

sem Theile des Reiches einen neuen Zeitabschnitt des kirchlichen Lebens. Zugleich verfügten Se. k. k. Apostolische Majestät in Ihrer landesväterlichen Fürsorge für die Glaubensgenossen, welche unter den evangelischen Konsistorien beider Konfessionen zu Wien stehen, mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September 1859, daß in diesen Konsistorien der Vorsitz nur von einem Manne geführt werden könne, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, und daß die weitere Entwicklung dieser für die Kirche so hochwichtigen Angelegenheit lediglich von den Vorschlägen der Konsistorien abhängen solle.

Der amtliche Theil unseres heutigen Blattes veröffentlicht bereits die Ernennung eines evangelischen Glaubensgenossen zum Vorstande der hiesigen Konsistorien.

Sonach kann man sich der begründeten Hoffnung hingeben, daß die endgiltige kirchliche Organisirung in dem so eben bezeichneten Gebiete auf eine befriedigende Weise zu Stande kommen werde. In allen Theilen des Reiches beabsichtigt die Regierung den Vorschlägen der zuständigen kirchenregimentlichen Organe mit Beachtung geschichtlicher Rechtszustände und möglicher Schonung thatsächlicher Verhältnisse wohlwollende Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Das für Ungarn erlassene Patent diene hiezu als Bürgschaft und Beleg.

Die bedeutsame Frage des korporativen Bestandes der evangelischen Kirche in Ungarn erhält nämlich damit ihre Erledigung und es dürfe die Bekenner der genannten Kirche mit Beruhigung erfüllen, durch §. LVI. des Patentes die weitere Entwickelung in die Hände der aus freien Wahlen der Glaubensgenossen hervorgehenden beiden General-Synoden gelegt zu sehen.

Der im §. 4 des 26sten Gesetzartikels vom Jahre 1791 in allgemeiner Fassung aufgestellte Grundsatz: die Vertretung und Verwaltung sei kirchlichen Versammlungen anzuvertrauen, wird aufrecht erhalten.

Bei Durchführung desselben war die k. k. Regierung bedacht, die dogmatische Ansicht der Protestanten über das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen auf das Gewissenhafteste zu achten. Die Regierung kann Niemanden in der stufenweisen Gliederung der kirchenregimentlichen Organe durch ihre Ernennung eine Stellung verleihen. Ohne Ausnahme steht jeder Pfarrgemeinde das Recht zu, ihren Pfarrer, die Pfarrgehilfen und Schullehrer frei zu wählen. Die Senioren werden durch sämmtliche Gemeinden ihres Sprengels mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der selbstständigen Pfarrer des Seniorates frei gewählt. Die erledigte Stelle der Superintendenten und der Superintendential-Vikare kann nur durch freie Wahl sämmtlicher Pfarrgemeinden des Superintendential-Sprengels besetzt werden. Die Wähler sind bei Abgabe ihrer Stimmen weder auf die Superintendenz noch auf das Kronland beschränkt.

Den Pfarrern, Senioren und Superintendenten stehen überall weltliche Inspektoren und Kuratoren zur Seite.

Zur Verhandlung von Fragen, welche alle Superintendenzen des einen oder andern Bekenntnisses berühren, tritt jährlich eine Generalkonferenz zusammen. Die Feststellung der Gesetze, nach welchen die Vertretung und Verwaltung der Kirche sich zu richten hat, gehört ausschließlich zur Kompetenz in Synoden. Jede Konfession kann abgesondert alle sechs Jahre eine Synode halten, und zwar ohne Gegenwart landesfürstlicher Kommissäre.

Die Bestimmung über eine regelmäßige Wiederkehr der Synoden beseitigt die unsicheren und beschränkenden Verfügungen des Artikels 26 vom Jahre 1791.

Dem §. 11 des eben erwähnten Artikels hat die Regierung eine der Freiheit der Kirche günstige Auslegung gegeben. Nach diesem Gesetze sollten die Evangelischen erst nach definitiver Feststellung des Eherechtes die thatsächliche Ausübung der Ehegerichtsbarkeit übernehmen. Die Regierung hat es vorgezogen, das bisherige materielle Eherecht einstweilen in Giltigkeit zu lassen und die von den Evangelischen etwa gewünschte Abänderung desselben den Synoden, welchen die Wahrnehmungen und Erfahrungen der kirchlichen Ehegerichte nicht unbekannt bleiben können, anheim zu stellen. Auch die Beschränkungen, welchen nach der bisherigen Gesetzgebung die Evangelischen in Kroatien und in der Militärgrenze unterworfen waren, werden durch das Patent beseitigt.

Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung der Evangelischen beider Bekenntnisse, wie sie in den Gesetzartikeln 26 vom Jahre 1791 und 3 vom Jahre 1844 festgestellt wurden, erhalten in dem Patente eine neuerliche Bestätigung und hiermit entfallen wohl alle Zweifel, welche in jüngster Zeit in dieser Hinsicht über die Absichten der k. k. Regierung erhoben worden sind. Denselben Geist des Wohlwollens athmen die Bestimmungen über jährliche und namhafte Unterstützungen aus dem Staatsschatze, Sicherstellung der Schul- und Kirchenstiftungen, Erwerbung von Eigenthum durch die Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen, endlich über das Schulwesen (§§. XI. — XIX. des Patentes).

Besondere Erwähnung verdient der §. XIV des Patentes, welchem zufolge evangelische Glaubensgenossen des Auslandes mit Genehmigung der Regierung als Schulvorstände der Gymnasien, Realschulen und Volksschullehrer-Seminarien berufen werden können.

Diese Bestimmung wird ohne Zweifel von allen Freunden der Wissenschaft und Bildung freudig begrüßt werden, denn die erfolgreiche Thätigkeit gelehrter Männer, welche aus Deutschland nach Preßburg, Leutschau, Käsmark, Bartfeld, Eperies, Oedenburg rc. rc. berufen worden sind, steht noch im besten Andenken.

Im Vorstehenden haben wir die bedeutendsten Punkte der heute veröffentlichten Beschlüsse Sr. Majestät hervorgehoben. Möge der Geist der Eintracht und ein richtiges Verständniß ihrer Aufgabe Diejenigen leiten, in deren Hände der Kaiser den Ausbau des großen Werkes vertrauensvoll gelegt hat."

Der vielbesprochene „Moniteur"-Artikel liegt jetzt seinem Wortlaute nach vor. Wir ersehen daraus, daß der von uns mitgetheilte telegraphische Auszug den Sinn desselben ziemlich getreu wiedergab. Nur in Bezug auf die Unterhandlungen in Villafranca und die von Oesterreich in Bezug auf Venedig angebotenen Zugeständnisse finden wir einige präciser gefaßte Einzelnheiten und neue Angaben. Wir theilen die betreffende Stelle in Nachstehendem mit: . . . .

„Was den ersten Punct betrifft, so trat der Kaiser von Oesterreich ohne Widerrede das eroberte Gebiet ab und in Bezug auf den zweiten versprach er die breitesten Concessionen für Venetien und gestand für dessen künftige Organisation die Stellung Luxemburgs zum deutschen Bunde zu, aber er stellte bei diesem Zugeständnisse als conditio sine qua non Rückkehr der Erzherzoge in ihre Staaten auf.

Demnach stand in Villafranca bestimmt die Frage so: entweder mußte der Kaiser für Venetien nichts stipuliren und sich mit den durch Waffengewalt erlangten Vortheilen begnügen, oder er mußte, um wichtige Zugeständnisse und die Anerkennung des National-Princips zu erlangen, seine Zustimmung zur Rückkehr der Erzherzoge ertheilen. Die gesunde Vernunft zeichnete ihm also den Weg vor, denn es handelte sich in keiner Weise um die Zurückführung der Erzherzoge unter Mitwirkung fremder Truppen, sondern im Gegentheil darum, dieselben mit ernstlichen Bürgschaften durch den freien Willen der Bevölkerungen, denen man begreiflich machen werde, wie sehr diese Rückkehr im Interesse des großen italienischen Vaterlandes liege, heimkehren zu lassen.

So war, mit wenig Worten dargelegt, der wahre Gang der Verhandlungen in Villafranca und für jeden Unparteiischen liegt es auf der Hand, daß der Kaiser Napoleon durch den Friedensvertrag eben so viel und vielleicht mehr erlangte, als er durch Waffengewalt erobert hatte, man muß auch wohl in Rechnung bringen, daß der Kaiser Napoleon nicht ohne ein Gefühl tiefer Sympathie sah, mit welchem Freimuthe und welcher Entschlossenheit der Kaiser Franz Joseph, zum Besten des europäischen Friedens und in dem Wunsche, die guten Beziehungen zu Frankreich wieder herzustellen, nicht blos auf eine seiner schönsten Provinzen, sondern auch auf die vielleicht gefährliche, aber auf jeden Fall des Ruhmes nicht ermangelnde Politik, die Oesterreich die Herrschaft in Italien gesichert hatte, verzichtete.

In der That war Oesterreich, wenn der Vertrag aufrichtig ausgeführt wurde, für die Halbinsel nicht mehr jene feindselige, furchtbare Macht, die allen National-Bestrebungen von Parma bis nach Rom und von Florenz bis nach Neapel entgegenarbeitete, sondern es wurde im Gegentheil eine befreundete Macht, weil es aus freien Stücken einwilligte, es wolle auf dieser Seite der Alpen keine deutsche Macht mehr sein und die italienische Nationalität selbst bis an die Gestade des adriatischen Meeres sich entfalten lassen.

Nach Obigem ist es leicht zu begreifen, daß, wenn nach dem Frieden die Geschicke Italiens Männern anvertraut worden wären, die mehr mit der Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes als mit kleinen Partei-Erfolgen beschäftigt waren, das Ziel ihrer Bestrebungen darauf gerichtet worden wäre, die Consequenzen des Vertrages von Villafranca zu entwickeln, statt denselben hemmend entgegenzutreten. Was wäre wohl einfacher und patriotischer gewesen, als Oesterreich zu erklären: Sie wünschen die Rückkehr der Erzherzoge? Wohlan denn, es sei; dann führen Sie aber auch Ihre Zusagen in Betreff auf Venetien in loyaler Weise aus; ihm werde eine eigene Existenz für sich, es erhalte eine italienische Verwaltung und ein italienisches Heer; kurzum, der Kaiser von Oesterreich sei auf dieser Seite der Alpen nichts weiter als der Großherzog von Venetien, wie der König der Niederlande für Deutschland nichts ist als der Großherzog von Luxemburg.

Es ist sogar möglich, daß man mittelst freimüthiger und freundschaftlicher Verhandlungen den Kaiser von Oesterreich dahin gebracht hätte, Combinationen anzunehmen, die mehr mit den von den Herzogthümern Modena und Parma kundgegebenen Wünschen in Einklang standen. . . . ."

In einem weiteren Artikel über die Moniteurnote sagt die „Ostd. Post": Die europäischen Börsen sind durch die „Moniteur"-Note erschreckt worden. Fast alle Fonds haben einige Perzent mehr oder weniger an ihrem Cours verloren. Man scheint erst jetzt zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß man an dem Rande eines Abgrundes sich bewegt habe. Die Position ist nun plötzlich klarer geworden, und wiewohl der „Moniteur" kein Wort zur Lösung der gewitterschwangeren Wirren bringt, so ist es doch ein wesentlicher Fortschritt, die Umrisse der Parteigruppirungen aus dem Chaos der Kollisionen hervortreten zu sehen. Nach Allem, was in den jüngsten Tagen über die Konferenzen in Zürich lautbar wurde, hatte es den Anschein, als ob Napoleon III. gegen die Verpflichtungen, die er in Villafranca übernommen, kälter geworden wäre, und daß die Welt das Beispiel sehen würde, daß eine der ersten Mächte einen Frieden abgeschlossen, eine Provinz übergeben, eine kampfbereite Armee nach Hause gesendet habe, um schließlich um den Preis, für den es diese Opfer gebracht, sich geprellt zu sehen. Das öffentliche Recht, das ohnehin in der letzten Epoche sehr schwindsüchtig geworden ist, hätte in seiner Geschichte die schmachvolle Thatsache einzuregistriren gehabt, daß zwei europäische Souveräne einen Dritten unter falschen Versprechungen, Vertragsunterzeichnungen und fürstlichem Handschlag vom Schlachtfeld weggelockt hätten, um hinterher ihr Wort und ihre Namensunterschrift den Winden Preis zu geben und des loyalen Sinnes zu spotten, der einem von ihnen unterzeichneten Vertrag vertraute. Der „Moniteur" zerreißt dieses Nebelbild schmählicher Voraussetzungen, welche von einem großen Theil der europäischen Presse unter dem mißbrauchten Namen der Freiheit gehätschelt und beschönigt wurden. Der „Moniteur" erklärt, daß solche treulose Hinterlist, solcher schamlose Wortbruch die Ehre Frankreichs nicht beflecken soll. Er schneidet das Band durch, das ihn bisher an die Sache Viktor Emanuels geknüpft hat, indem er — vorläufig im Prinzip — auf die Seite Oesterreichs und seiner aus dem Vertrag von Villafranca ihm erwachsenen Rechtsansprüche sich stellt. Er geht noch weiter, er sieht in den Bestrebungen der von Piemont theils ermuthigten, theils geleiteten Annexionserklärungen nicht mehr eine blos italienische Angelegenheit, er sieht vielmehr darin die Intrigue fremder Mächte, welche ernten wollen, was sie nicht gesäet, und deren Einfluß sich an den Stellen festzusetzen sucht, wo Frankreich sein Blut verspritzte. Die Umrisse der Situation werden somit durch den „Moniteur" in ein neues Licht gestellt. Wir sehen Frankreich viel näher an Oesterreich herangerückt und Piemont, des Einverständnisses mit England angeklagt, seiner bisherigen Allianz entfremdet. Die praktische Bedeutung des „Moniteur"-Artikels ist somit keineswegs blos die eines „journalistischen Monologs." Er zeichnet die Gruppen im Voraus, welche bei einem etwaigen Kongresse sich zusammenfinden. Wenn die Mächte, welche den blutigen Sommerfeldzug von 1859, bei dem sie thatenlose Zuschauer waren, hinterher zu ihrem Vortheile ausbeuten möchten, darauf rechnen, daß Oesterreich isolirt dastehen werde, so belehrt sie der „Moniteur" eines Andern, er gibt ihnen wie den Italienern unverhohlen zu verstehen, daß Frankreich den Vertrag von Villafranca, den es erkämpft hat, nicht zur Beschädigung seiner Ehre und seiner Interessen Andern preisgeben werde. Oesterreich wird nicht verlassen auf dem Kongreß erscheinen! Möglich, daß diese Erklärung gerade dazu beiträgt, die Kongreßlust zu verscheuchen. So lange L. Palmerston sich schmeicheln mochte, durch einen Kongreß die Bedingungen von Villafranca in seinem Sinne korrigiren zu können, konnte er ein Interesse an seiner Zusammenberufung haben. Nun, wo Frankreich mit sich im Reinen und der Entschluß Napoleons im „Moniteur" angekündigt, dürfte möglicherweise die Kongreßlust des englischen Kabinets bedeutend erkaltet sein. Die nächste Zukunft wird hierüber Aufschlüsse geben.

Der Moniteur-Artikel, schreibt man der „Köln. Z.", hat eine ungeheuere Sensation und gerade keine große Zufriedenheit in Paris erregt. Die halbamtlichen Blätter beschränken sich darauf, denselben einfach nachzudrucken. Nur die Patrie begleitet ihn mit einigen Worten. Sie meint, daß derselbe in Frankreich kein geringeres Aufsehen machen werde, als in Italien. Was in dem Moniteur-Artikel hier besonders auffiel, ist die große Sympathie, die derselbe für den Kaiser Franz Joseph an den Tag legt, und man will daraus bereits auf eine französisch-österreichische Allianz schließen. Besonders bemerkte man auch die Stelle über das Venetianische, aus dem eine vollständig italienische Provinz gemacht werden soll. In dem in Villafranca abgeschlossenen Friedens-Vertrage war Venedigs nicht in dieser Weise gedacht worden, und man fügt hinzu, daß die Concessionen, die Oesterreich in dieser Beziehung machte, den Gegenstand der Verhandlungen gebildet haben, die Fürst Metternich in Paris führte. Was den Schluß des langen Moniteur-Artikels betrifft, so hat derselbe hier besorgt gemacht. Die Börse fiel um $^1/_2$ pCt. Aus dem versteckten Angriff gegen England schloß man auf nahen Krieg, und die Drohung gegen Italien brachte man in sofern damit in Verbindung, als die neueste italienische Politik die Veranlassung zu einem Conflicte mit England abgeben würde. Die Lage Italiens selbst erregt hier auch Bedenken, und man fürchtet, daß dort Aufstände ausbrechen würden. An einen Congreß glaubt jetzt hier fast Niemand mehr.

Der Artikel des „Moniteur Universel" hat in London eine ungeheure Sensation erregt und Befürchtungen hervorgerufen.

In politischen Kreisen Berlins, schreibt man der „K. Ztg.", wird die Moniteur-Note als Schreckschuß für die nationale Partei in Italien betrachtet. Man will ihr nur die Wahl zwischen den vertriebenen Fürsten, d. h. Oesterreich, und — Frankreich lassen und glaubt, daß man dieselbe auf diese Weise dem Napoleoniden in die Arme treiben werde.

Die Pariser „Presse" kämpft gegen Windmühlen. Sie donnert heute gegen das von ihr heraufbeschworene Schreckbild einer österreichisch-französischen Allianz.

Die italienischen Blätter fangen nun auch an, über die Rede Victor Emanuels, die bekanntlich als von St. Sauveur octroyirt gilt, abweichende Meinungen zu entfalten; alle stimmen aber darin überein, daß, wenn Sardinien Veranlassung habe, den Anschluß als offene Frage zu behandeln, für Toscana darin kein Grunde liege, nicht seinerseits alles zu thun, was die gewünschte Verschmelzung um so inniger und fester mache.

Das „Preußische Wochenblatt" lobt die Leiter der mittel-italienischen Bewegung, „daß sie bis jetzt mit vieler Umsicht zu Werke gegangen sind, daß sie namentlich mit Erfolg gewaltsamen revolutionären Ausschweifungen, welche ihre Sache sofort aller Aussichten berauben und einem sichern Verderben überantworten mußten, vorgebeugt haben." Es wäre interessant zu erfahren, was die preußische Wochenschrift unter gewaltsamen revolutionären Ausschweifungen versteht und was noch geschehen müßte, bis das Maß ihrer constitutionellen Entrüstung überläuft. Was das „Preuß. Wochenblatt" nur zwischen den Zeilen lesen läßt, spricht die „Vossische Ztg." offen aus; Preußen, sagt das freundnachbarliche Blatt, habe das lebhafteste Interesse daran, ein einiges, starkes Königreich in Ober-Italien kräftig zu unterstützen. Preußens auswärtige Politik könne nur darauf gerichtet sein, Sardinien und den Herzogthümern die Hand zu reichen.

Die „Wiener Zeitung" beginnt in ihrem Abendblatte vom 10. d. Mts. eine Reihe von Artikeln über deutsche Bundesreform, in welchen sie mehr als die Devise einer Partei erblickt und deren Ernst sie vollständig würdigt. Die „W. Z." geht auf den Ursprung der Bewegung, auf die Zeit des italienischen Krieges zurück: „Was damals Deutschland wollte — sagt sie — ist nicht in Erfüllung gegangen; das Nationalgefühl ist nicht befriedigt worden. Die Folge davon war eine Verstimmung der Gemüther, eine tiefe Unzufriedenheit, welche sich zum Theil gegen die bestehenden Bundeszustände kehrte." Das amtliche Blatt ist der Meinung, „daß die Mißstimmung in der Hauptsache nicht das rechte Object getroffen" habe, aber es verkennt nicht, daß die Bewegung aus großen Impulsen stammt und von achtungswerthen Motiven geleitet wird." Die „W. Ztg." schließt, indem sie eine Auseinandersetzung der „Augsb. Allg. Ztg." acceptirt, welche es als das Wünschenswertheste und Practischeste bezeichnet, „wenn man im Anschluß an die gegebenen Verhältnisse ein zwar weniger blendendes, aber um so ausführbareres, von späteren Geschlechtern weiter zu bildendes Programm zur allgemeinen Anerkennung zu bringen vermöchte.

In Berlin soll, wie man der „Köln. Ztg." von dort schreibt, in diesen Tagen eine Note der bedeutendsten Mittelstaaten, darunter Baiern, Württemberg und Hannover, übergeben worden sein, welche die Anfrage enthalten soll, ob und inwiefern Preußen die deutsche Bundes-Verfassung noch anerkenne. Die Anfrage scheint sich auf bekannte officielle Erklärungen zu beziehen, welche vor dem Frieden von Villafranca dahin ausgesprochen wurden, daß man sich vom Bunde nicht majorisiren lassen werde.

Die Sardinische Regierung hat jetzt die Durchfuhr nach der Schweiz über den Hafenplatz Laveno verboten, woraus der Stadt Lugano ein schwerer Schaden erwächst. Der Bundesrath verwendet sich in Turin dafür, es möchte die seit 1856 von Oesterreich gestattete Weise fortbestehen bleiben. Am Lago maggiore haben die Sardinier sehr scharfe Maßregeln gegen den Schmuggel getroffen.

Die revolutionäre National-Versammlung zu Bologna genehmigte laut Nachrichten vom 10. d. M. für Cipriani den Titel und die Macht eines Generalgouverneurs mit verantwortlichen Ministern, bevollmächtigte ihn zur Landesvertheidigung und beauftragte ihn in Betreff der Union Mittelitaliens energisch mitzuwirken.

Am 26. v. M. soll, wie man der „All. Ztg." aus Rom schreibt, zwischen dem Cardinal Antonelli und Hrn. Rios-Rosas, Gesandten Spaniens, ein Vertrag unterschrieben werden sein, in welchem angeblich demzufolge die Regierung der Königin Isabella dem heil. Stuhl ein spanisches Truppencorps für alle möglichen Eventualitäten zur Verfügung stellt. Der Fall oder die Zeit ist nicht bestimmt zu welcher dieses Contingent Spaniens im päpstlichen Staat interveniren soll. Jedoch sei darin gesagt daß dasselbe auf Verlangen des Papstes jederzeit bereit und gerüstet sein solle. Es ist übrigens wahrscheinlich daß diese Uebereinkunft nicht ausgeführt, sondern ein todter Buchstabe bleiben wird. Es herrsche nämlich in Rom die allgemeine Meinung daß früher oder später der französische Kaiser die insurgirten Provinzen auf irgend eine Weise zum Gehorsam gegen den Papst zurückführen werde.

Aus San Francisco wird gemeldet, daß der amerikanische General Harney die Insel San Juan oder Bellevue, welche im Puget Sund liegt und deren Eigenthum sowohl von England, als den Vereinigten Staaten beansprucht wird, militärisch in Besitz genommen habe. Die Insel ist wichtig, da sie die Mündung des Frazer beherrscht. Man glaubt, daß der von dem General gethane Schritt die streitige Grenzfrage zur Erledigung bringen werde. Nach Berichten aus London vom 9. d. soll die britische Regierung beim amerikanischen Gesandten bezüglich der Besitz-Ergreifung der erwähnten Insel, während über das Souveränetätsrecht dieser Insel noch unterhandelt wird, bereits energische Vorstellungen gemacht haben.

Die in Triest eingetroffenen Nachrichten der letzten Ueberlandpost bestätigen die Zurückweisung der europäischen Gesandtschaften von Peiho. In dem betreffenden Bericht dto. Schanghai, 15. Juli, heißt es: Die Flotte, welche die Gesandtschaften begleitete, fand die Peihomündung versperrt. Der die Fakuforts befehligende Mandarin widersetzte sich dem weiteren Vordringen am Peiho hinauf und erklärte, es müsse der Landweg vom Golf nach Peking eingeschlagen werden. Da dies ein namhafter, beschwerlicher und bedenklicher Umweg gewesen wäre, versuchte die Flotte am 25. Juni dessenungeachtet weiter zu fahren. Nach dreistündiger Kanonade wurden die englischen Kanonenboote und Dampfer zum Rückzuge gezwungen, sie erlitten großen Verlust, selbst der Admiral soll verwundet sein. Ein Landangriff mißlang ebenfalls. Die Engländer verloren gegen 400 Todte und Verwundete, unter letzteren auch mehrere Officiere; die Franzosen büßen 16 Mann ein. Das brittische Geschwader ist zurückgekehrt. Dem amerikanischen Gesandten soll der Zutritt nach Peking gewährt worden sein, weil er mit seiner Abtheilung am Kampfe nicht Theil genommen habe. Die Hoffnung auf Erfüllung des letztgeschlossenen Vertrags schwindet, neue Kämpfe scheinen vielmehr bevorzustehen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11. September. Wie die „Mil. Ztg." meldet, wurde mit A. h. Entschließung vom 25. Aug. für die k. k. Militärgrenze eine Bequartierungs-Vorschrift genehmigt, welche mit 1. Jänner 1860 in Wirksamkeit zu treten hat.

Se. k. Hoh. der Hr. Großherzog Leopold von Toscana ist am 9. d. Morgens von Wien in Prag angekommen, hat im „Englischen Hofe" das Absteigquartier genommen und ist am 11. Morgens zunächst nach Karlsbad weiter gereist. Se. k. H. begibt sich auf seine Domäne Schlackenwerth.

Der bisherige Hr. Handelsminister, Ritter von Toggenburg, hatte gestern Audienzen bei den Hrn. Erzherzogen Albrecht, Wilhelm und Rainer und wird am Montag eine kurze Reise antreten. Der Hr. Minister für Cultus und Unterricht, Graf v. Thun, wird Ende September von seiner Urlaubsreise wieder hier eintreffen.

Bis zum Jahre 1777 hatten die Bischöfe der Griechisch-Unirten Munkácser Diöcese in Munkács selbst residirt. Aus den Trümmern der alten bischöflichen Residenz ist nun eine schöne und große Kirche gebaut worden, deren Konsekration durch den hochw. Bischof Basil Popovics am 27. August mit großer Feierlichkeit vorgenommen wurde. Zu dem Bau sind aus dem Religionsfond 6000 fl. CM. resolvirt worden, das übrige Geld wurde durch freiwillige Beiträge von Privaten und Corporationen aufgebracht.

Gutem Vernehmen zufolge werden die eingesendeten Namenslisten über die vor dem Feinde Gebliebenen den Depot-Körpern und Ergänzungs-Bezirks-Commanden und von diesen wieder den k. k. Bezirksämtern zu dem Behufe bekanntgegeben, damit sie Auskünfte darüber ertheilen und die Gemeinden zur Mittheilung an die betreffenden Verwandten und Angehörigen verständigen. Es soll jedoch ausdrücklich bemerkt worden sein, daß diese Art der Mittheilung oder Auskunft nur als Verständigung zu dienen habe und keineswegs die Stelle eines Todtenscheines vertreten könne, sondern daß sich die Angehörigen eines Gefallenen um den Todtenschein selbst an die betreffenden Truppenkörper zu wenden haben.

Deutschland.

Das Befinden Sr. Maj. des Königs von Preußen hat sich in den letzten Tagen entschieden gebessert, dagegen hat sich Ihre Maj. die Königin in Folge der plötzlich eingetretenen schlechten Witterung eine Erkältung zugezogen.

Der Prinz-Regent von Preußen hat am 8. d. Ostende verlassen und sich nach Baden-Baden begeben.

In Bezug auf die neue Militär-Organisation Preußens wird aus Berlin geschrieben: Zum 1. October sollen als ein weiterer Schritt zur Zurückführung der preußischen Armee auf den Friedensfuß nunmehr auch die bisher noch in der Kriegs-Formation befindlichen Jäger- und Schützen-Bataillone wieder auf den Friedensstand übertreten; dagegen ist alle Aussicht vorhanden, daß die dritten Compagnieen der Pionier-Abtheilungen fortan dauernd in den Etat derselben aufgenommen werden. Ob dies mit den Ersatz-Schwadronen oder Ersatz-Schwadrons-Abtheilungen der Cavallerie in gleicher Weise der Fall sein wird, erscheint noch ungewiß. Der Zuwachs, welchen die preußische Armee durch die theilweise Beibehaltung der Kriegs-Formation erhalten hat, beträgt überhaupt, die Artillerie, Pioniere und die Train-Bataillone hierbei inbegriffen, mindestens 60,000 Mann, wovon die 116 Landwehr-Stamm-Bataillone, zu 450 Köpfen ein jedes, allein 52,200 Mann und die Ersatz-Schwadronen der Cavallerie 4750 Pferde für sich in Anspruch nehmen, so daß also die gesammte Armeestärke wohl noch zwischen 195- bis 200,000 Mann betragen dürfte, während sich die höchste Friedensstärke sonst nur auf 142,412 Köpfe belief. Die Extra-Ausgaben für diesen Mehr-Bestand können etwa auf 6 Millionen jährlich veranschlagt werden.

Frankreich.

Paris, 8. September. Der „Moniteur" veröffentlicht heute einen Bericht für Algerien an den Kaiser, auf Grund dessen das Telegraphenwesen der afrikanischen Kolonie ganz nach den für Frankreich geltenden Normen geregelt werden soll. Prinz Napoleon ist heute Morgens abgereist. Außer Anderen befindet sich Emil Augier unter seinen Begleitern. Er geht in die Auvergne. — Graf Reizet, der zuletzt in Bologna war, ist auf dem Wege nach Biarritz. — Fürst Poniatowski wird ebenfalls zurückerwartet. In der gestrigen Staatsraths-Sitzung kam es zu einer Diskussion über die gegenseitigen Grenzen der Stadt- und der Polizei-Präfektur. Die Inhaber dieser Aemter konnten sich von jeher über die genaue Grenzlinie ihrer Kompetenz nicht einigen und der Rücktritt des früheren Polizei-Präfekten Pietri war zum großen Theile durch diese Streitigkeiten veranlaßt. Man glaubt, daß auch der jetzige Polizei-Präfekt, Boitelle, zurücktreten werde. In der Leitung des „Constitutionnel" ist eine Veränderung eingetreten. Der Ueberwachungsrath dieses Blattes hat Herrn Renée die politische Direction entzogen, und zwar auf Antrag des Haupt-Eigenthümers, Herrn Mirés, der schon lange mit Herrn Renée gespannt steht. Aus Brest wird geschrieben, es sei dort Befehl angekommen, alle Bootsmänner und Matrosen, welche am 1. September eine Dienstzeit von 48 Monaten haben, in ihre Heimath zu entlassen. — Vom 2. See-Infanterie-Regimente sind 500 Mann verabschiedet worden. — Der Herzog von Malakow ist mit seiner Gemahlin am 9. Sept. von Marseille nach Alicante in See gegangen; er wird von dort nach Madrid gehen. — Nach Cayenne ist ein Kriegsschiff abgegangen, um die dort Amnestirten zurück zu bringen. Nach den dahin abgegangenen Instructionen soll es keinem der Amnestie theilhaftigen Deportirten gestattet werden, dieselbe auszuschlagen. Sie müssen die Rückreise antreten.

Der „Constitutionnel" macht heute einen Ausfall gegen die politischen Flüchtlinge, welche gegen die Amnestie protestirt haben. Er erklärt dieses Auftreten aus der Verstimmung der Exilirten darüber, daß Frankreich unter dem Kaiser das mächtigste, das reichste und das glücklichste Land geworden sei. Der wahre Beweggrund jener Männer scheint uns die Besorgniß zu sein, daß sie auf den leisesten Verdacht hin Unannehmlichkeiten in Frankreich erfahren würden.

Der französische Geschäftsträger in Florenz Marquis de Ferrière-Levayer ist hier angekommen.

Der „Moniteur" meldet telegraphisch aus Tanger vom 6. d., daß Sidi Mohamed zum Kaiser von Marocco ausgerufen worden sei.

Der Akhbar meldet, daß die Militär-Behörden in Algerien die erforderlichen Maßregeln gegen etwaige Unruhen in Marocco getroffen haben.

Belgien.

Der „Köln. Ztg." wird aus Brüssel geschrieben: „Einer Ihrer Herren Correspondenten in Paris hat Ihnen gerüchtsweise von einem Briefe gemeldet, durch welchen König Leopold an Louis Napoleon die Versicherung ertheilt habe, die Antwerpener Festungsbauten nicht vor Beendigung der schwebenden europäischen Complication in Angriff nehmen zu lassen. Die Nachricht stimmt nicht ganz mit den Thatsachen überein, indem die behufs jener Bauten nothwendigen Expropriationen in Antwerpen bereits begonnen haben."

Italien.

Der Turiner „Indipendente" meldet, daß durch königliches Dekret vom 7. August der General-Major Taparelli d'Azeglio Massimo, Ehren-Adjutant des Königs von Sardinien, zur Disposition gestellt und die Generale Garibaldi und Fanti auf ihren Wunsch aus der sardinischen Armee entlassen worden sind. Die Erklärung dieser Entlassungen gibt der gut unterrichtete „Corriere" in Genua an. „Die unmittelbare Folge davon, daß der König die Anschluß-Erklärungen angenommen hat, dürfte die Organisation der mittelitalienischen Bundes-Armee unter den Generalen Fanti, Garibaldi und Azeglio, so wie deren Vereinigung mit der sardinischen Armee sein; ferner die Publication der Verfassung Karl Alberts in Toscana, die Herstellung einer Zollinie für ganz Mittelitalien, Sardinien und die Lombardei, endlich die Vereinigung der Eisenbahn-Netze und Post- wie Telegrafen-Linien." Dem „Nord" wird gleichfalls aus Turin geschrieben, daß die provisorische Regierung in Toscana entschlossen ist, dem Beispiele Farini's zu folgen und ohne Weiteres die Einverleibung Toscana's in Sardinien zu decretiren.

Die Kriegslust Mittelitaliens, auf welche man in Turin so sehr pocht, scheint nach dem Mailänder Corr. des „F." sehr zweifelhafter Natur. Garibaldi ist erbittert über die Lauheit, welche er in Mittelitalien gefunden und soll dies auch in einem Tagesbefehle ausgesprochen haben. Die gesammte Streitmacht Mittelitaliens erreicht nicht 20,000 Mann (wie auch der „Times" aus Florenz bestätigt wird), und außerdem frägt sich's noch, wie viele davon im Felde erschienen, wenn es gelte, die Beschlüsse der Nationalversammlungen mit dem Schwerte in der Faust zu vertheidigen. Der Gemeinderath von Florenz wollte aus den gebildeten Ständen ein Husaren-Regiment rekrutiren und brachte mit großer Mühe 150 Mann zusammen; bei der letzten Musterung fanden sich aber nur 25 Mann ein, die übrigen waren des ungewohnten Kriegshandwerkes bereits müde geworden und zogen sich zurück, um dem Vaterlande in bequemerer Weise nützlich zu sein, wie durch Abstimmungen und dergleichen ungefährliche Thaten. Die „Times hat in ihren Artikeln über Toscana vollkommen richtig geurtheilt.

Der „Köln. Z." schreibt man aus Rom, es sei kein Geheimniß, daß Papst Pius sich durch die Haltung Napoleons III. gegenüber den Aufständen in Mittelitalien, zumal betreffs des Abfalls der Romagna von Rom, tief verletzt fühle. Ein ernster Bruch zwischen den Tuilerien und dem Vatican sei nahe, falls nicht von der einen oder der andern Seite nachgegeben werde.

Rußland.

Fürst Barjatinski, Höchstkommandirender im Kaukasus, hat das durch denselben der Russischen Macht wieder unterworfene Avarien zu einem Khanat unter Ibrahim Khan von Mechtulien organisirt. Ibrahim ist Rittmeister im Leibgarde-Kosaken-Regiment und sein Bruder Reschid, der ihm in der Führung der Mechtulier folgt, Lieutenant im Grodno'schen Leibgarde-Husaren-Regiment. Ein Garde-Lieutenant von der preußischen Grenze und ein muselmännischer Khan zugleich!

Vom Amur vernimmt man nach den vielen Triumphgesängen nunmehr auch lebhafte Klagen. Bei Weitem der größte Theil der Bevölkerung bestehe aus Sträflingen, welche ihren Charakter um so weniger verläugnen als für die Unterbringung so massenhafter Zuzüge nicht gesorgt war. Die Leute beraubten und bestöhlen sich gegenseitig, obschon eigentlich keiner von ihnen Geld oder Geldeswerth besitze. Alle Eisenbahnpläne und ähnliche hochtrabende Unternehmungen, mit denen man sofort losgehen gewollt, seien für den Kenner des Landes einfach lächerlich. Erst handele es sich darum, Menschen und Vieh hineinzuschaffen, dann Handel, danach Straßen und zu allerletzt die beschleunigten Verkehrsmittel der Civilisation. Wie wenig Aussicht vorläufig dazu vorhanden, zeige der Umstand, daß man die Amurgegend gar nicht mit Russen bevölkern könne, ohne Sibirien gleichzeitig zu entleeren. Solle die neuerworbene Provinz nicht todtes Capital bleiben, so müsse man durchaus Chinesische Ansiedler gewinnen, die bald genug Griechisch-katholisch werden würden. Vor der Hand sei auch die vorherrschende Richtung bei den Russischen Capitalisten, eher von der Gegend weg, als nach ihr hinzugehen. In ganz Sibirien sei es ähnlich; früher habe man dort Geld gemacht, dort gelebt bis an's Ende und schließlich eine wohlhabende Familie im Lande hinterlassen. Jetzt zöge Jeder nach Moskau und Rußland, der sein Schäfchen in's Trockene gebracht.

Türkei.

Die Nachrichten von der Insel Candia (Creta) sind noch immer besorgnißerregend. Der Gouverneur Hussein Pascha hat, nach Berichten aus Konstantinopel vom 3. d., der Pforte seine Entlassung angeboten, wofern dieselbe ihn nicht mit energischen Vollmachten ausstatten wolle. Die ganze christliche Bevölkerung steht unter Waffen; die Abgaben werden gar nicht oder doch höchst unregelmäßig entrichtet; die dem Gouverneur zu Gebote stehenden Militärkräfte sind nicht bedeutend. Ungefähr 40,000 Muselmänner, darunter Kinder, Greise, Weiber werden fest eingeschlossen gehalten und als Geißeln behandelt. Abgesehen davon, daß ein Conflict sehr leicht entstehen kann, fehlt es nicht an einzelnen gewaltsamen Akten. Dieser ebenso mißliche als bedenkliche Zustand der Dinge läßt ebenso bedauern, daß den seit Jahren besprochenen Beschwerden der Cretenser nicht genügend abgeholfen wurde, als die Gewaltthätigkeit, womit sie jetzt auftreten, Tadel verdient.

Asien.

Nach Berichten der letzten Ueberlandpost ist in Calcutta vom 8. August das erste Telegramm vom Rothen Meere mittelst des neugelegten Drahtes mit Nachrichten bis 18. Juli angekommen. Ostindische Civilbeamte überreichten der Regierung eine Beschwerde wegen drohender Besoldungsverminderung. Der Oberbefehlshaber erließ einen warnenden und zugleich beschwichtigenden Tagsbefehl an die europäischen Truppen. Die Rebellen treiben sich in den Nepaulbergen, ungefähr 8000 Mann stark, umher.

Aus Canton, 20. Juli, wird gemeldet: Aller Verkehr mit dem Inneren von China ist gehemmt. Die Macht der chinesischen Insurgenten scheint noch ziemlich groß. Die westmächtlichen Verbündeten halten die Stadt noch besetzt.

Amerika.

Die Nachrichten aus Venezuela lauten noch immer sehr traurig. In diesem von der Natur so reichlich begabten Lande wüthet ein Bürgerkrieg verschiedener Parteien, die sich um die Herrschaft streiten, und das Schlimmste ist, daß Leidenschaften geweckt werden, die das Bestehen der ganzen Republik gefährden und fernere Kämpfe vorhersehen lassen. Der jetzige Präsident Castro, der bekanntlich das Regiment der Monagas gestürzt, hat sich in den Jahren seines provisorischen Regiments nicht befähigt gezeigt, die Parteien zu beherrschen, so wenig, wie das Land mit seinen reichen Hülfsquellen zu heben, und durch seine letzten Umtriebe, sich, gegen sein Versprechen, zum wirklichen Präsidenten ernennen zu lassen und durch seine Schwächen hat er es mit allen Parteien verdorben. Am 30. Juli schwebte das Castel von Puerto Cabello in der Gefahr, durch Verrätherei den Föderalisten übergeben zu werden. Dank dem zweiten Kommandanten und den Gutgesinnten ist dies mißglückt und großem Blutvergießen Einhalt gethan. Dagegen hat ein fanatischer Haufen in Laguayra die Föderation proklamirt und ist unter Anführung eines Generals Aguardo auf Caracas marschirt, wo ihm indeß arg zugesetzt ist. Von beiden Parteien waren Viele auf dem Platze geblieben. Der Präsident Castro, den die Constitutionnellen der Verrätherei zeihen, ist von diesen gefangen genommen und ein Dr. Pedro Gual zum interimistischen Präsidenten ernannt. Nach den letzten Berichten soll Castro abgedankt und die Constitutionellen die Oberhand, auch Laguayra wieder besetzt haben, und entweder Manuel Felipe Tovar oder Dr. Pedro Gual Präsident werden. Einer unverbürgten Nachricht zufolge soll General Falcon mit 1500 Mann wieder auf Valencia marschirt sein. Der Handel liegt total darnieder und aus dem Innern läßt sich kein Käufer sehen.

Zur Tagesgeschichte.

** **Wien**. Die beiden Neuseeländer, welche vor ein paar Tagen in Begleitung eines Novara-Reisenden hier angekommen sind, werden einstweilen behufs des Unterrichts in Wien bleiben. Es sind ein paar gutmüthige, wackere Bursche, von denen der ältere etwa dreißig, der jüngere zwanzig Jahre alt zu sein scheint. Sie sprechen nur wenig Englisch, unterhalten den Fremden aber gern in ihrem malayischen Dialect. Beide sind für die Civilisation sehr empfänglich, und scheinen sich hier ganz wohl zu befinden.

** Der bereits angekündigte Congreß österreichischer Buchhändler wird am 24. October d. J. in Wien stattfinden.

** Dem gefeierten Chemiker Prof. Freih. v. Liebig widerfuhr das Unglück, sich auf der Rückkehr aus dem baierischen Walde am 5. d. in einem Gasthause zu Passau durch einen Fall ziemlich stark am Fuße zu verletzen. Näheres ist noch nicht bekannt.

** In München ist am 3. d. nach kurzem Leiden der Genremaler Gisbert Flüggen in Folge eines Lungenschlags gestorben. Der Dahingeschiedene, allgemein bekannt durch seine größeren Werke, wie „der Tod des Königs von Sachsen", „die Testamentseröffnung", „der Proceß" 2c., und zahlreiche kleinere Gemälde, in denen sich durchgängig eine feine Beobachtungsgabe, scharfe Characteristik und tüchtige Technik ausgeprägt findet, stand im 49sten Jahr seines Lebens (er ist 1811 zu Köln geboren) inmitten eines thatkräftigen künstlerischen Wirkens. Der Tod überraschte ihn, während er mit der Vollendung eines neuen großen und figurenreichen Bildes, „das Vorzimmer eines Fürsten", und der Revision des von J. Albert herauszugebenden „Flüggen-Albums" beschäftigt war, welches seine sämmtlichen Arbeiten in Photographien veröffentlichen wird.

** Prof. Heiß in Münster berichtet, daß daselbst am Abend des 5. d. von 9 bis 10 Uhr abermals ein Nordlicht beobachtet wurde, welches sich durch breite weiße, durch den Mondschein im Glanze gemilderte Strahlen kundgab.

** Es ist von uns bereits einigemal der eigenthümlichen Schicksale und der bedeutenden wissenschaftlichen Leistungen des rühmlich bekannten Morphologen und Reisenden Schimpfre Erwähnung geschehen. Wie wir soeben von geschätzter Hand erfahren, hat der genannte Naturforscher durch die Munificenz Sr. k. Hoheit des Großherzogs von Baden, ohne sich darum beworben zu haben, eine Unterstützung von 300 Gulden erhalten, wie ihm solche auch früher von dem verstorbenen Großherzog zu Theil geworden.

** Um die Ansteckungsfähigkeit der Cholera zu prüfen, hat man in Halle einen seltsamen Versuch gemacht. Einem unbemittelten Klinisten wurden nämlich hundert Thaler versprochen, wenn er sich in ein Bett legen wollte, in welchem kurz zuvor ein Cholerakranker verschieden war. Der junge Mann hatte Lust das Geld zu verdienen und that was man wünschte. Nach einer Stunde stellten sich Erbrechen, Diarrhöe u. s. w. als Zeichen der Cholera ein, die sich jedoch wieder verloren, als nun der Professor dem Patienten und den Eleven erklärte, daß noch niemals ein Mensch in diesem Bette gelegen habe.

** Roger hat seit einigen Tagen sein Schmerzenslager verlassen. Seine Kollegen haben ihm einen künstlichen Arm verehrt, der von einem berühmten Mechaniker verfertigt wurde, 5000 Franks kostet und ein Meisterstück hinsichtlich der Mannigfaltigkeit der Bewegungen sein soll, die sich mit ihm ausführen lassen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

** Der Berner „Bund" meldet, daß sich die österreichische Regierung geneigt zeigt, in Sachen der Rhein-Correction wieder eine Zusammenkunft zu veranstalten.

* Die „Presse" schreibt: Die Mittheilung, daß der zweite Anschluß, welcher außer jenem bereits bei Oderberg bestehendem zwischen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und den preußisch-schlesischen Bahnen vorgenommen werden wird, nicht bei Oświęcim sondern bei Dziedzitz und Pleß bewerkstelligt werden soll, erfährt heute in der „Schlesischen Zeitung" ein so bestimmt ausgesprochenes Dementi, daß wir demselben begegnen zu müssen glauben. Wir wiederholen zunächst, daß das ursprüngliche Project, die Verbindungsbahn bei Oświęcim über Neuberun zu bauen, als aufgegeben angesehen werden muß, seitdem die kaiserlich österreichische Regierung der Ausführung dieser Linie ihre Genehmigung aus strategischen Gründen in der bestimmtesten Weise versagt hat, und es ist seitdem nichts geschehen, was diese Weigerung beseitigen könnte; vielmehr glaubt die österreichische Regierung auf derselben umsomehr beharren zu können, als sie dem Bau einer Verbindungsbahn von Dziedzitz über Pleß bis zur Wilhelmsbahn kein Hinderniß entgegensetzt. Es kommt hinzu, daß auch die Nordbahngesellschaft dem erstern Plane entgegentritt und dagegen für den letztern Partei ergriffen hat, aus dem sehr natürlichen Grunde, weil das Oświęcimer Project zum Theil die galizische Nordbahnstrecke mit einer Concurrenz bedroht, während dagegen das Dziedzitzer Project vielmehr geeignet erscheint, der Nordbahn und zumal ihrer Bielitzer Flügelbahn recht ansehnlichen Nutzen zu bringen. Wenn die „Schles. Z." behauptet, die preußische Regierung habe den Bau der Verbindungsbahn über Oświęcim bereits concessionirt, so kann das an sich richtig sein, aber die Concession ist völlig werthlos, weil eben die österreichische Regierung ihre Ausführung nicht gestattet. Was dagegen den Zweifel betrifft, den die „Schles. Z." gegen unsere Mittheilung über die schon erfolgte Ertheilung einer Concession zum Bau der Verbindungsbahn von Dziedzitz aus seitens der preußischen Regierung ausspricht, so erklären wir denselben für durchaus unberechtigt. Aus unzweifelhafter Quelle wissen wir, daß das preußische Handelsministerium unmittelbar, bevor durch die Verhandlungen in der letzten Landtagssession die Ertheilung aller weiteren Eisenbahn-Concessionen in Preußen abgeschnitten worden war, die Concession für die von der österreichischen Nordbahn an die preußische Wilhelmsbahn zwischen Dziedzitz und Lazisk zu führende Verbindungsbahn dem Fürsten Heinrich von Pleß und dem geheimen Commerzienrath Ruffer in Breslau ertheilt hat. Die beiden Concessionäre bereiten sich nun auch vor, Hand an die Ausführung ihres Unternehmens zu legen.

— An der Reichenberg-Zittauer Eisenbahn wurde am 6. d. M. bei Kratzau der Schlußstein in den dortigen Brückenbau unter entsprechenden Feierlichkeiten eingefügt. Das Stationsgebäude in Grottau steht schon geraume Zeit fertig da. Ueber den prachtvollen Neisse-Viadukt, der sich nach Wegräumung der Gerüste jetzt in der gangen Eleganz seines Baues präsentirt, kommen schon seit längerer Zeit von Lokomotiven gezogene Trains mit Lowries, welche Baumaterialien nach den Punkten der Bahn führen, wo noch eifrig gearbeitet wird. Für die Eröffnung der Bahn ist der 1. Oktober festgesetzt.

Olmütz, 1. September. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtvieh-Markte zählte 173 Stück galizischer Schlachtochsen, wovon 19 St. unverkauft zurückgetrieben wurden. Die Preise sind gegen die vorige Woche gefallen, denn der Centner Fleisch kostete 19 fl. 53 kr. Der höchste Preis per 1 Paar Ochsen hat sich auf 220 fl. mit 880 Pfd. Fleisch und 100 Pfd. Unschlitt, der geringste auf 104 fl. mit 580 Pfd. Fleisch und 40 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 105 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 154 fl. 10 kr. mit 676 Pfd. Fleisch und 70 Pfund Unschlitt.

— Man meldet aus Verona vom 6. d. Mts.: Die Wiederherstellung des Post- und Eisenbahn-Verkehrs mit der Lombardie ist Mitte des Monats bevorstehend.

Krakauer Cours am 12. Septbr. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 107 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 382 verl., fl. 374 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 83 verl., 82¾ — bez. — Russische Imperials 9.80 verl., 9.60 bezahlt. — Napoleond'or's 9.70 verl., 9.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.60 verl., 5.48 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.72 verl., 5.60 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99 bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84.— verl., 82.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74.— verl., 73.— bez. — National-Anleihe 78.10 verlangt, 77.10 bezahlt, ohne Zinsen. Neue Zwanziger, für 100 fl. ö. W. 121 verl., 120 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 65.— verl., 62.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Parma, 11. September. Die Versammlung hat die Absetzung des Hauses Bourbon und eine Dankadresse an den Kaiser Napoleon votirt. Der Antrag wegen der Annexion wurde in Betracht genommen, sowie der wegen der Errichtung eines Denkmals für die seit 1848 gefallenen Beförderer der italienischen Einheit.

London, 12. Septbr. Das officielle Telegramm über den Vorgang am Peihoflusse in China lautet folgendermaßen: Aden, 29. August, Admiral Hope, die Peihobatterie stürmend, verlor drei Schiffe, 464 Verwundete und Todte; der französische Verlust beträgt 10 Mann. Die Bevollmächtigten sind nach Canton zurückgekehrt.

Persigny ist zum Besuche Lord Palmerstons abgereist. Auf dem „Leviathan" fand eine Explosion statt, vier Heizer wurden getödtet, die Schiffshauptheile scheinen unbeschädigt.

New York, 31. August. Im Kansas sind Unruhen ausgebrochen. Der Nicaragua-Vertrag soll ratificirt werden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Amtsblatt.

3. 4151. **Concursverlautbarung** (787. 2—3)

Bei der k. k. Kreisbehörde zu Neu-Sandez ist die Kreis-Secretärs-Stelle mit dem Gehalte von 735 fl. östr. W. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Stelle, eventuell einer Kreis-Secretärsstelle mit dem Gehalte von 630 fl. östr. W. wird hiemit der Concurs bis Ende September l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre gehörig instruirten Gesuche innerhalb der Concursfrist im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Kreisbehörde zu Neu-Sandez einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 7. September 1859.

---

3. 4820. **Ankündigung.** (730. 2—3)

Von Seite der Bochniaer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Wojniczer städtischen Grundstücke Stare Morgi auf die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten October 1865 eine Licitation am 22. September 1859 in der Wojniczer Magistratskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt 136 fl. 50 kr. östr. Währ. jährlich und das Vadium 14 fl. östr. W.

Die weiteren Licitations-Bedingnisse werden am Licitationstage bekannt gegeben, und werden bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Licitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, unter Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat nnd Jahr gehörig und die Summe in österr. Währung, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß:

b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent Allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle vorkommen, und vor Beginn der Licitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.

c) Die Offerte muß mit dem Vadium belegt sein;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien Namen der Offerenten, dann dem Character und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anbot günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Um 6 Uhr Abends wird das Licitations-Protocoll abgeschlossen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 6. August 1859.

N. 4138. **Edict.** (753. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß aus Anlaß der von den Sokołower Miteigenthümern wider die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannte Katharina Gräfin Lewicka wegen Extabulirung des zu deren Gunsten auf Sokołów haftenden 1/10 Theiles der Summe pr. 50546 fl. pol. und Eliminirung aus dem Kaufpreise der 20/32 Theile dieser Güter, sub präs. 19. Juli 1859 Z. 4138 ausgetragene Klage zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 12. October 1859 Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde.

Der dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Geklagten Katharina Gräfin Lewicka und im Falle ihres Ablebens deren dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben wurde Hr. Adv. Dr. Reiner mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt. Hievon wird die geklagte Partei zur Wahrung ihrer Rechte verständigt.

Rzeszów, am 5. August 1859.

L. 5138. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski wiadomo czyni, iż w skutek przez współwłaścicieli dóbr Sokołowa, przeciw niewiadomego pobytu Katarzynie hr. Lewickiéj wytoczonego, pod dniem 29go Lipca 1859 L. 4138 zapresentowanego pozwu, dla wyextabulowania na Sokołowie dla tejże ciążącą jedną dziesiątą część kwoty 50,546 złp. i wyłączenia z ceny kupna dwudziesto-trzydziestéj drugiéj części z tychże dóbr termin do ustnéj rozprawy na dzień 12. Października 1859 o godz. 9éj oznaczonym został.

Tejże niewiadomego pobytu zaskarzonéj Katarzynie hr. Lewickiéj lub pozostałym z imienia i siedziby niewiadomym spadkobiercom adwokat Dr. Reiner w zastępstwie przez adwokata Dra. Lewickiego kuratorem ustanawia się.

Uwiadamia się zatem strony skarzące do strzeżenia praw swoich.

Rzeszów, dnia 5. Sierpnia 1859.

---

3. 161. **Concurs** (760. 3)

Zur provisorischen Besetzung der bei der Stadtgemeinde in Chrzanów Krakauer Kreises, in Erledigung gekommenen Polizei-Unterinspectorsstelle, womit der Gehalt jährlicher 315 fl. östr. Währ. verbunden ist, wird der Concurs bis 15. October 1859 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung des Alters, der Religion, der Studien, ihrer bisherigen Dienstleistungen, und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, sammt der Qualificationstabelle, innerhalb der Concursfrist im Wege der vorgesetzten Behörde und wenn sie noch nicht angestellt sind, durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnsitzes mit ihrem Sittlichkeitszeugnisse belegt, beim Vorstande des k. k. Bezirksamtes in Chrzanów zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Chrzanów, am 31. August 1859.

N. 17953. **Concurskundmachung.** (778. 3)

Zu besetzen sind:

Zwei definitive Steueramtscontrollorsstellen III. Classe im Bereiche der westgalizischen Finanz-Landes-Direction in der X. Diätenclasse, mit dem Gehalte jährlichen 525 fl. eventuel Steueramts-Officialsstellen in der XI. Diätenclasse mit jährlichen 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl., sämmtlich mit der Verbindlichkeit zum Cautionserlage; oder Steueramtsassistenten-Stellen in der XII. Diätenclasse mit jährlichen 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der steuerämtlichen Dienstes und der Landessprache bis 30. September l. J. bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 1 September 1859.

N. 17874. **Concursausschreibung.** (764. 3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist eine Amtsassistentenstelle in der XII. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., eventuel 472 fl. 50 kr., 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl. zu besetzen.

Die Gesuche sind unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten Studien, der bestandenen Prüfung auf der Staatsrechnungswissenschaft, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung oder Verwendung, der Kenntniß der polnischen oder einer verwandten slavischen Sprache, endlich unter Angabe, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Finanzbeamten im Krakauer Verwaltungsgebiete verwandt oder verschwägert ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. October l. J. bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 2. September 1859.

N. 3825. **Obwieszczenie.** (758. 3)

C. k. Urząd powiatowy w Liszkach podaje do wiadomości, iż w dniu 12. Września r. b. o godzinie 10téj zrana odbędzie się w Czernichowic na plebanii, licytacya in minus celem zabezpieczenia wykonania reparacyi na kosciele parafialnym.

Cena wywołania wynosi 2055 złr. 4 kr. w. a. Zadatek przed licytacyą złożyć się mający 206 złr. w. a. Warunki licytacyi mogą bydź przejrzane w c. k. Urzędzie powiatowym.

Liszki, dnia 1. Września 1859.

N. 12022. **Kundmachung.** (774. 3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde zu Wadowice wird zur Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Regierungs-Erlasses vom 28. August l. J. Nr. 20082 zur Sicherstellung des Deckstoffs-Bedarfs für den Saybuscher (Żywiecer) k. k. Straßenbezirk auf die Jahre 1860, 1861 und 1862 die Licitations- und Offertverhandlungen werden abgehalten werden, u. z.:

1. am 23. September 1859 in der Bialaer k. k. Bezirksamtskanzlei für die Wilkowicer Wegmeisterschaft,
2. am 26. Septbr. 1859 für die Saybuscher Wegmeisterschaft,
3. am 27. Septbr. 1859 für die Gillowicer Wegmeisterschaft,
4. am 28. Septbr. 1859 für die Andrychauer Wegmeisterschaft, Ungarische Verbindungsstraße — und zwar alle 3 Verhandlungen in der Saybuscher k. k. Bezirksamtskanzlei;
5. am 30. Septbr. 1859 für die Kamesznicer Wegmeisterschaft sammt Izdebnaer Anhang in der Milowkaer Bezirksamtskanzlei.

Die sämmtlichen Fiscalpreise betragen:

bei 1. . . . . . . 4171 fl. 20 kr. östr. W.
„ 2. . . . . . . 1680 fl. 44 kr. „
„ 3. . . . . . . 666 fl. 68 kr. „
„ 4. . . . . . . 1638 fl. 34 kr. „
„ 5. . . . . . . 565 fl. 62 kr. „

Die näheren Bedingungen werden bei der Verhandlungs-Commission bekannt gegeben werden, jedoch wird hier bedeutet, daß die Offerten mit dem entsprechenden Vadien belegt, bei der Verhandlungs-Commission bis 10 Uhr Vormittags an dem Tage an welchen die offerirte Strecke zur Verhandlung ausgeschrieben ist, einlangen müssen widrigens dieselben nicht berücksichtigt werden.

Unternehmungslustige werden zu diesen Verhandlungen eingeladen.

Wadowice, am 3. September 1859.

N. 12176. **Kundmachung.** (775. 3)

Von Seite der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit zu Folge hohen Landes-Regierungs-Erlasses vom 31. August 1859 Nr. 20492 bekannt gegeben, daß zur Sicherstellung des Erfordernisses, d. i. Erzeugung, Zufuhr und Zerschläglung des Deckstoffs in Kentyer Straßenbaubezirke für die dreijährige Lieferungsperiode 1860, 1861 und 1862 nachfolgende Licitations- und Offert-Verhandlungen werden vorgenommen werden, u. z.:

1. In der Wadowicer k. k. Kreisamtskanzlei am 22. September 1859 für die Andrychauer und am 23. September für die Wilkowicer Wegmeisterschaft.
2. In der Kentyer k. k. Bezirksamtskanzlei am 26. Septbr. 1859 für die Bialaer, am 27. Septbr. 1859 für die Kentyer und am 28. Septbr. 1859 für die Oświęcimer Wegmeisterschaft, so wie für die Bobreker Verbindungsstraße gleichfalls in der Kentyer k. k. Bezirksamtskanzlei.

Die Fiscalpreise betragen für die Wegmeisterschaft:

a) Biala . . . . 1754 fl. 20 kr. östr. W.
b) Kenty . . . 1804 fl. 80 kr. „
c) Andrychau . 3689 fl. 60 kr. „
d) Kalwarya . . 3016 fl. 20 kr. „
e) Oświęcim mit dem Bobreker Anhange 1189 fl. 5 kr. „

Die Offerten müssen mit dem entsprechenden Vadium belegt sein, und für die betreffende Strecke bis 10 Uhr Vormittags an dem für die zu übernehmende Strecke Licitationstermine bei der Verhandlungs-Commission überreicht werden. Später einlangende Offerten werden nicht berücksichtigt.

Die mündliche Verhandlung wird nach Materialplätzen vorgenommen werden — jedoch können auch Anbote auf ganze Wegmeisterschaften gemacht werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 5. September 1859.

Kundmachung. (773. 2—3)

Wegen Sicherstellung der Beköstigung für die Kranken und Diener der Krakauer klinischen Anstalt auf das Schuljahr 1859/60 wird am 19. September 1859 um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde eine öffentliche Licitationsverhandlung bei welcher auch schriftliche Offerten angenommen — abgehalten werden.

Das 10% Vadium beträgt 160 fl. östr. W.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 5. September 1859.

Wiener-Börse-Bericht

vom 12. September.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68 50	69.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.10	78.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	73.25	73.50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.50	65.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	295.—	300.—
„ 1839 für 100 fl.	116.50	117.50
„ 1854 für 100 fl.	109.—	109.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71 —	71.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	70.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	84.—	92.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	860.—	865.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	202.50	202 80
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	540.—	545.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1780.—	1785 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	262.50	263 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	168 50	168.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	136.—	137.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	120.—	121.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	444.—	448 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	230.—	240.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	98.50	99 —
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	94 —	94.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86 —	86.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	100.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	82.50	82 75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	95.75	96.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102.—	103.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	80.—	82.—
Salm zu 40 „ „	40.—	40.50
Palffy zu 40 „ „	37.75	38.25
Clary zu 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ „	36.—	36.50
Windischgrätz zu 20 „ „	24.75	25.25
Waldstein zu 20 „ „	26.50	27.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	108.50	109.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	108.50	109 —
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	95 —	96.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	126.—	126 50
Paris, für 100 Franken 3%	50.80	50.90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —— Nkr.	6 fl. — 3 Nkr.
Kronen	17 fl. —20 „	17 fl. —24 „
Napoleonsd'or	10 fl. — 5 „	10 fl. — 7 „
Russ. Imperiale	10 fl. —20 „	10 fl. —22 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum. red. in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	330'' 40	10'0	88	West schwach	trüb			
	10	329 97	8'8	88	„ „	heiter m. Wolken	Mondsäule	7'8	10'5
13	6	329 70	7'6	90	„ „	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.